



Autor
Christoph
Krekeler

Tipps zum Vereinsrecht (3)

Notwendigkeit und Wirkung der Entlastung des Vorstands

Im Gesetz ist die Entlastung des Vorstands nicht ausdrücklich geregelt. Nur wenn die Satzung eine entsprechende Regelung enthält, steht dem Vorstand ein Anspruch auf Entlastung zu. Außerdem kann sich aus einem ständigen Vereinsbrauch ein solcher Anspruch ergeben, was in unseren Chören häufig der Fall sein wird. Mit der Entlastung des Vorstands verzichtet der Verein auf alle Schadensersatz- oder Bereicherungsansprüche, die bei sorgfältiger Prüfung aller Unterlagen erkennbar waren. Außerdem bewirkt die Entlastung einen Verzicht auf etwaige Abberufungs- und Kündigungsgründe.

Praxistipp: Ein Vereinsmitglied sollte sich in der Mitgliederversammlung in solchen Situationen, in denen die bisherigen Erkenntnisse für eine sichere Entlastungsentscheidung nicht ausreichen, die fraglichen Umstände von den betroffenen Vorstandmitgliedern gut und vollständig erläutern lassen. Den Vorstandmitgliedern ist in seiner solchen Situation zu raten, möglichst vor der Mitgliederversammlung entsprechende Anfragen von Vereinsmitgliedern ernst zu nehmen und den Sachverhalt offen aufzuklären.

Stellt sich später heraus, dass die Unterlagen nicht vollständig, verfälscht oder gar gefälscht waren, und konnten die Vereinsmitglieder deshalb die Tragweite der Entlastungsentscheidung nicht erkennen, werden die durch Täuschung beeinflussten Umstände von ihr nicht umfasst. Das heißt die Entlastung wirkt sich auf solche Umstände eben nicht aus und bewirkt damit auch keinen Anspruchsverzicht.

Praxistipp: Da die Vereinsmitglieder, verkürzt gesagt, nur darüber Entlastung erteilen können, was zum Prüfungszeitpunkt für diese erkennbar war, macht es Sinn, dass die Berichte aus dem Vorstand möglichst vollständig sind. Weiter bietet sich an, insbesondere bei Chören mit größerer Mitgliederanzahl, dass in der Mitgliederversammlung ein schriftlicher „Geschäftsbericht“ vorgelegt wird. Anlässlich der mündlichen Erläuterungen des Vorstands kann sodann auf diese Tischvorlage verwiesen werden. Hierdurch dürften sich die Dauer des Berichts reduzieren und längere Diskussionen hierüber vermeiden lassen.

In der Regel wird von der Entlastung die gesamte Geschäftsführung durch den Vorstand erfasst. Sie kann jedoch auf einzelne Rechtsgeschäfte oder Vorgänge oder auf bestimmte Zeitabschnitte beschränkt werden. Die Entlastung kann auch den einzelnen Vorstandmitgliedern unterschiedlich erteilt oder versagt werden.

Praxistipp: Wenn der Vorstand einen ersichtlich entscheidungserheblichen Umstand beharrlich nicht ausreichend erläutert oder die notwendigen Informationen zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Entlastung (noch) nicht vorliegen, sollte sie schlichtweg vertagt werden. Mit anderen Worten: was nicht entscheidungsreif ist, sollte auch nicht entschieden werden. Auf diese Weise werden sich alle beteiligten Kräfte anstrengen, den fraglichen Sachverhalt sobald wie möglich aufzuklären; oder eben auch nicht, woraufhin die Entlastung versagt werden könnte.

Übrigens: Ein Vorstandmitglied ist bei der Beschlussfassung über die Entlastung gemäß § 34 BGB ausgeschlossen. Wenn über die Entlastung einzelner Vorstandmitglieder gesondert abzustimmen ist, können sich die übrigen nur dann an der Abstimmung beteiligen, wenn sie an dem fraglichen Sachverhalt völlig unbeteiligt sind.

Praxistipp: Vorsicht! Vorstandmitglieder können sich u.U. schadensersatzpflichtig machen, wenn sie begründete Ansprüche gegen (noch) nicht entlastete Vorstandmitglieder nicht geltend machen.

Allerdings kann die Mitgliederversammlung (später) beschließen, dass selbst berechtigte Ansprüche nicht verfolgt werden sollen. Der Vorstand, dem die Entlastung nicht erteilt wurde, kann eine sogenannte negative Feststellungsklage mit dem Antrag erheben, dass vom Verein ggf. behauptete Ersatzansprüche nicht bestehen.

Herzlichst
Ihr Christoph Krekeler
Vizepräsident Recht